

44. 1. Ist ein Wechsel gültig, der an Orber lautet, aber keinen Remittenten angibt? Kann die im Wechseltext fehlende Bezeichnung des Remittenten aus den sonstigen Wechselklärungen ergänzt werden?

2. Zur Frage der Umdeutung nichtiger Wechselklärungen in andere rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen.

WD. Art. 4 Nr. 3. BGB. § 140.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1932 i. S. Bankhaus Sch.-N. & Sohn Kommanditgesellschaft (Kl.) w. G. u. Gen. (Bekl.). II 464/31.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten haben einen vom 14. Juni 1928 datierten, auf sie gezogenen, bei Sicht zahlbaren Wechsel über 20000 RM. angenommen. Im Text des Wechsels fehlte hinter den Worten „an die Order“ die Bezeichnung des Remittenten. Der Wechsel ist am 14. Juni 1930 für die Rechtsvorgängerin der Klägerin mangels Zahlung protestiert worden. Gegenüber der Klage auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten wendeten die Beklagten ein, daß der Klagewechsel wegen Formmangels nichtig sei; in zweiter Linie behaupteten sie Zahlung.

Das Landgericht wies die Klage ab; es sah den Klagewechsel zwar als rechtsgültig an, erachtete aber den Zahlungseinwand für begründet. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ergänzte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Klagewechsel dahin, daß er in die Lücke hinter den Worten „an die Order“ das Wort: „eigene“ einfügte. Das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die erste Hauptfrage, ob der Klagewechsel in seiner ursprünglichen Form gültig ist, wird vom Berufungsgericht im Gegensatz zum ersten Richter verneint. Während das Landgericht aus der Verbindung von Wechselsatz und erstem Indossament im Wege der Auslegung den Schluß zieht, daß der Klagewechsel als Wechsel an eigene Order anzusehen sei, lehnt das Kammergericht eine solche Folgerung ab; es legt dabei im Anschluß an RGZ. Bd. 130 S. 82 entscheidendes Gewicht darauf, daß auf dem Klagewechsel zwischen den Wechselstempelmarken und dem Giro der Ausstellerin ein beträchtlicher Zwischenraum vorhanden sei, in den noch ein weiteres Giro eines anderen Remittenten hätte eingerückt werden können. Darüber hinaus aber ist das Kammergericht der Meinung, daß es gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 4 Nr. 3 W.D. überhaupt unzulässig sei, den fehlenden Namen des Remittenten im Wege der Auslegung des sonstigen Inhalts der Urkunde zu ergänzen.

Ob der letzteren Auffassung unbedingt und schlechthin beizupflichten ist, oder ob im einzelnen Fall doch die Möglichkeit besteht, die fehlende Bezeichnung des Remittenten durch Auslegung zu ergänzen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Grundsätzlich ist jeden-

falls ein Wechsel, dem eines der wesentlichen Erfordernisse des Art. 4 W. mangelt, als Fehlwechsel ungültig. Die Ergänzung eines solchen Erfordernisses aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde ist dann unbedingt ausgeschlossen, wenn die übrigen auf der Wechselurkunde befindlichen Erklärungen nach Wortlaut oder Form auch noch eine andere Auslegung gestatten. Im vorliegenden Fall zwingt aber das Giro der Ausstellerin keineswegs zu der Annahme, daß der Wechsel an eigene Order gestellt werden sollte. Vielmehr weist — ebenso wie in dem R. G. Bd. 130 S. 82 entschiedenen Fall — auch hier der Klagewechsel vor dem Giro der Wechsellausstellerin eine Lücke auf. Es ist deshalb die Möglichkeit zum mindesten nicht von der Hand zu weisen, daß der Wechsel nicht an die eigene Order der Ausstellerin, sondern an fremde Order lauten sollte, und daß der Zwischentaum zwischen den Wechselstempelmarken und dem Giro der Ausstellerin bestimmt war, das Giro des Remittenten aufzunehmen. Unter diesen Umständen ist eine Ergänzung des Remittentenvermerks aus dem ersten Indossament nicht zulässig, sondern der Klagewechsel muß mit dem Vorderrichter wegen Fehlens eines wesentlichen Erfordernisses als rechtsunwirksam angesehen werden.

Verneint wird vom Berufungsgericht auch die weitere Frage, ob der Klagewechsel dadurch gültig und wirksam geworden ist, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in der Berufungsinstanz die Angabe des Remittenten ergänzt hat. Aus tatsächlichen Erwägungen heraus gelangt der Vorderrichter zu der Ansicht, daß die Beteiligten die Begebung eines Blankowechsels nicht gewollt haben und daß auch sonst der Klägerin keine allgemeine Ermächtigung erteilt worden sei, den Wechsel zu vervollständigen. Gegen diese Feststellung erhebt die Revision keinen Angriff. Die Revisionsbegründung trägt im Gegenteil selbst vor, man sei sich des fehlenden Remittentenvermerks nicht bewußt gewesen. War die Klägerin aber nicht vertraglich zur Ergänzung des Wechsels ermächtigt, so konnte die von ihrem Prozeßbevollmächtigten einseitig vorgenommene Vervollständigung der Urkunde nicht die Rechtswirkungen eines gültigen Wechsels begründen.

Es bleibt deshalb nur noch zu erörtern, ob die als Wechsel unwirksame Urkunde vom 14. Juni 1928 den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts genügt und deshalb nach § 140 BGB. einen Anspruch gegen die Beklagten gewährt. Das Berufungsgericht verneint auch diese Frage; hiergegen wenden sich in der Hauptsache die

Angriffe der Revision, die die Klageurkunde als kaufmännischen Verpflichtungsschein oder als Schuldanerkenntnis aufrechterhalten will. Daß an sich ein wegen Formmangels ungültiger Wechsel den Anforderungen eines Schuldanerkenntnisses oder eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins genügen kann, ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt. Jedoch wird dies regelmäßig nur bei Urkunden der Fall sein, die als eigene Wechsel gedacht waren. Für den Fall des gezogenen Wechsels, wie er hier vorliegt, hat der Senat bereits in dem Urteil vom 8. Oktober 1929 (JW. 1930 S. 1376 Nr. 1) ausgesprochen, daß aus der Akzeptunterschrift weder ein Schulbversprechen noch eine sonstige Verpflichtungserklärung zu entnehmen ist, weil das Akzept nicht irgendeine Erklärung des Akzeptanten bedt. Daß das Akzept trotzdem als Annahme und als Verpflichtung des Bezogenen zur Zahlung der Wechselsumme gilt, ist eine Sonderbestimmung des Art. 21 W.D., die aber nur für rechtswirksame Wechsel Geltung hat. Für andere Fälle ist der einfachen Namensunterschrift der Beklagten eine Willenserklärung nicht zu entnehmen. In dem Akzept kann somit weder ein Schuldanerkenntnis noch ein Verpflichtungsschein gesehen werden.

In Betracht käme höchstens noch, ob die Klageurkunde den Erfordernissen einer kaufmännischen Anweisung entspricht, sofern auch der Erstbeklagte als Kaufmann anzusehen ist. Allein für die Anweisung ist es wesentlich, daß darin der Empfänger der dem Bezogenen aufgegebenen Leistung benannt ist. Daran fehlt es bei dem Klagewechsel in seiner ursprünglichen Form, da eben die Bezeichnung des Remittenten ausgelassen war. Derselbe Mangel, der der Klageurkunde die Wechselkraft vorenthielt, macht sie auch als kaufmännische Anweisung unwirksam. Und ebensowenig, wie die ohne vertragliche Vollmacht vorgenommene Vervollständigung der Urkunde eine Wechselverbindlichkeit der Beklagten begründete, konnte sie die Verpflichtung aus einer Anweisung schaffen, wobei die Streitfrage unerörtert bleiben darf, ob eine Anweisung an eigene Order zulässig ist. Die Ansicht der Revisionsbegründung, daß die objektiven Voraussetzungen eines anderen Verpflichtungsscheins im vorliegenden Fall gegeben seien, trifft somit nicht zu.